

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde  
über Schuldbetreibung und Konkurs



---

Geschäfts-Nr.: PS160001-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. A. Katzenstein, Vorsitzende, Oberrichterin  
lic. iur. E. Lichti Aschwanden und Oberrichter lic. iur. et phil. D. Glur  
sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. S. Kröger.

## Urteil vom 4. Februar 2016

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer (vor Obergericht),

gegen

**B.** \_\_\_\_\_ GmbH,

Beschwerdegegnerin (vor Obergericht),

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_

betreffend **Betreibung Nr. ...**  
(Beschwerde über das Betreibungsamt Zürich 2)

Beschwerde gegen einen Beschluss der 3. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich  
vom 16. Dezember 2015 (CB150133)

### **Erwägungen:**

1.

1.1. Mit Begehren vom 21. September 2015 setzte A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend als Betreuungsgläubiger bezeichnet) eine Forderung von Fr. 1'200.– nebst Zins zu 5 % seit 1. Juli 2015 gegen die B.\_\_\_\_\_ GmbH (nachfolgend als Betreuungsschuldnerin bezeichnet) in Betreuung. Als Grund der Forderung gab er an: "Trotz mehrmaligen Forderungen keine Rückgabe der angetrauten Gegenstände sowie keine Rückerstattung der Kosten" (act. 8/1). Am 22. September 2015 erliess das Betreibungsamt Zürich 2 einen entsprechend lautenden Zahlungsbefehl, welcher der Betreuungsschuldnerin am 24. September 2015 zugestellt wurde (act. 3/2; Betreuung Nr. ...).

1.2. Am 5. Oktober 2015 erhob die Betreuungsschuldnerin beim Bezirksgericht Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurs-sachen (fortan Vorinstanz) Beschwerde. Sie verlangte, es sei die Nichtigkeit der Betreuung Nr. ..., namentlich des Zahlungsbefehls vom 22. September 2015, festzustellen; eventualiter sei die Betreuung bzw. der Zahlungsbefehl aufzuheben. Ausserdem sei das Betreibungsamt Zürich 2 anzuweisen, den Registereintrag betreffend die Betreuung Nr. ... zu löschen bzw. diesen gegenüber Dritten zu unterdrücken (act. 1 S. 2). Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, es bestehe keine Forderung des Betreuungsgläubigers gegenüber der Betreuungsschuldnerin, die Betreuung sei rechtsmissbräuchlich erfolgt, das Betreibungsamt habe durch die Vermischung einer Geldforderung mit einer Sachforderung seine sachliche Zuständigkeit überschritten und die Bezeichnung des Forderungsgrundes auf dem Zahlungsbefehl sei ungenügend (vgl. act. 1).

1.3. Mit Zirkulationsbeschluss vom 16. Dezember 2015 hiess die Vorinstanz die Beschwerde teilweise gut, hob die Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 2 einschliesslich Zahlungsbefehl vom 22./24. September 2015 auf und wies das Betreibungsamt Zürich 2 an, die Betreuung zu löschen. Im Übrigen wies sie die Beschwerde ab (act. 12 = act. 15 = act. 17).

1.3. Dagegen erhob der Betreuungsgläubiger mit Eingabe vom 4. Januar 2016 rechtzeitig Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich als obere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs. Er beantragt sinngemäss, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und die Beschwerde der Betreuungsschuldnerin sei abzuweisen (act. 16).

1.4. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1-13). Auf das Einholen von Stellungnahmen kann verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren ist spruchreif.

2.

2.1. Das Verfahren der Beschwerde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 20a Abs. 2 SchKG. Soweit das SchKG keine Bestimmungen enthält, regeln die Kantone das Verfahren (Art. 20a Abs. 3 SchKG). Im Kanton Zürich wird in § 18 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG für das Verfahren des Weiterzugs an die obere kantonale Aufsichtsbehörde auf das Beschwerdeverfahren nach Art. 319 ff. ZPO verwiesen, welches dementsprechend als kantonales Recht anzuwenden ist (vgl. dazu JENT-SØRENSEN, Das kantonale Verfahren nach Art. 20a Abs. 3 SchKG: ein Relikt und die Möglichkeit einer Vereinheitlichung, BISchK 2013 S. 89 ff., S. 103). Im Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde gilt auch die Bestimmung von Art. 326 ZPO. Neue Anträge und neue Tatsachenbehauptungen sind daher nicht zulässig (vgl. OGer ZH PS140112 vom 4. Juli 2014, E. II./3.3 mit weiteren Hinweisen).

2.2. Die Vorinstanz hielt im angefochtenen Entscheid zunächst fest, die betriebsrechtliche Beschwerde erlaube nur die Überprüfung formeller Mängel des Betreibungsverfahrens. Materielle Einwendungen gegen den Bestand oder die Vollstreckbarkeit der Forderung auf dem Betreuungsweg seien hingegen durch Erhebung des Rechtsvorschlags geltend zu machen, weshalb die diesbezüglichen Vorbringen der Betreuungsschuldnerin im vorliegenden Beschwerdeverfahren unbeachtlich seien (act. 15 E. 3.). Anschliessend prüfte die Vorinstanz, ob die Betreuung wegen Rechtsmissbräuchlichkeit nichtig sei, was sie verneinte (act. 15 E. 4.1. f.). Ebenfalls als unbehelflich erachtete sie den Einwand der Betreibungs-

schuldnerin, das Betreibungsamt habe seine sachliche Zuständigkeit überschritten (act. 15 E. 4.2.). Schliesslich prüfte die Vorinstanz die Argumentation der Betreibungsschuldnerin, der Forderungsgrund sei im Zahlungsbefehl nicht genügend bezeichnet. Sie kam zum Schluss, aus dem gesamten Inhalt des Zahlungsbefehls sowie insbesondere aus der Bezeichnung des Forderungsgrundes lasse sich nicht erkennen, worin der Grund für die betriebene Forderung liege. Die Angabe des Forderungsgrundes erweise sich damit als mangelhaft. Aus diesem Grund sei die vom Betreibungsgläubiger eingeleitete Betreibung einschliesslich Zahlungsbefehl aufzuheben und das Betreibungsamt sei anzuweisen, die Betreibung zu löschen bzw. Dritten gegenüber zu unterdrücken (act. 15 E. 4.3. ff.).

2.3. Der Betreibungsgläubiger rügt sinngemäss eine unrichtige Rechtsanwendung. Er macht geltend, nach schweizerischem Vollstreckungsrecht könne eine Betreibung eingeleitet werden, ohne dass der Bestand der Forderung nachgewiesen werden müsse. Unzulässig sei eine Betreibung nur dann, wenn der Gläubiger damit offensichtlich Ziele verfolge, die mit der Zwangsvollstreckung nichts zu tun hätten. Dass dies vorliegend nicht der Fall sei, halte auch die Vorinstanz fest. Sie widerspreche ihrer eigenen Argumentation, indem sie die Betreibung schliesslich mit der Begründung aufhebe, die Forderung sei mangelhaft begründet. Die Betreibung sei formell und inhaltlich richtig eingeleitet worden (act. 16).

2.4. Der Betreibungsgläubiger übersieht, dass die Vorinstanz die Betreibung nicht wegen mangelhafter Begründung der in Betreibung gesetzten Forderung, sondern wegen ungenügender Bezeichnung des Forderungsgrundes im Zahlungsbefehl (bzw. im Betreibungsbegehren) aufhob. Gemäss Art. 67 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG ist im Betreibungsbegehren unter anderem die Forderungsurkunde und deren Datum bzw. (wenn eine solche fehlt) der Grund der Forderung anzugeben. Diese Angaben werden in den Zahlungsbefehl übernommen (Art. 69 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG). Sie dienen in erster Linie der Orientierung des Betriebenen und nicht – wie es der Betreibungsgläubiger anzunehmen scheint – der Überprüfung, ob die betriebene Forderung tatsächlich besteht. Die Umschreibung des Forderungsgrundes soll dem Betriebenen zusammen mit dem übrigen Inhalt des Zahlungsbefehls über den Anlass der Betreibung Aufschluss geben und ihm erlauben, sich

zur Anerkennung oder Bestreitung der in Betreuung gesetzten Forderung zu entschliessen. Er soll nämlich nicht Rechtsvorschlag erheben müssen, um in einem anschliessenden Prozess von der gegen ihn geltend gemachten Forderung Kenntnis zu erhalten. Die Anforderungen an die Umschreibung der Forderung müssen mithin diesem Zweck genügen. Eine knappe Umschreibung genügt namentlich dann, wenn dem Betriebenen der Grund der Forderung nach Treu und Glauben aus dem Gesamtzusammenhang erkennbar ist. Die Anforderungen an die Umschreibung des Forderungsgrundes hängen somit wesentlich von den Umständen des konkreten Einzelfalles ab. Ist der Forderungsgrund nicht genügend umschrieben, ist der Zahlungsbefehl anfechtbar und auf Beschwerde hin aufzuheben (vgl. BGer 5A\_861/2013 vom 15. April 2014 E. 2.2.; BGE 141 III 173 E. 2.2.2.; BGer 7B.182/2005 E. 3.2.; BGE 121 III 18 E. 2a; BSK SchKG I-KOFMEL EHRENZELLER, 2. Aufl. 2010, Art. 67 N 43).

2.5. Vorliegend ist im Betreibungsbegehren und entsprechend auf dem Zahlungsbefehl als Grund der Forderung "Trotz mehrmaligen Forderungen keine Rückgabe der angetrauten Gegenstände sowie keine Rückerstattung der Kosten" angegeben. Näheres bzw. Weiteres lässt sich nicht entnehmen (vgl. act. 3/2). Die Vorinstanz erwog dazu, weder aus dem Wortlaut noch aus dem gesamten Inhalt des Zahlungsbefehls könne abgeleitet werden, welcher Art die Forderung sei und woraus sich die Forderung in der Höhe von Fr. 1'200.– ergebe bzw. worauf sie sich stütze. Auch in Anbetracht der näheren tatsächlichen Umstände lasse sich nicht erschliessen, welche Kosten nicht zurückerstattet worden seien und inwiefern diese Kosten zusammen mit der fehlenden Rückgabe der angetrauten Gegenstände eine Forderung von Fr. 1'200.– begründeten. Damit sei es der Betreuungsschuldnerin unmöglich gewesen, sich zu einer allfälligen Anerkennung der Forderung zu entschliessen (act. 15 E. 4.3.).

Diese Erwägungen sind nicht zu beanstanden. Aus den Akten und den Ausführungen der Betreuungsschuldnerin im vorinstanzlichen Verfahren ergeht, dass zwischen den Parteien ein Vertrag über die Betreuung der Tochter des Betreuungsgläubigers in der von der Betreuungsschuldnerin geführten Kinderkrippe C.\_\_\_\_\_ bestanden hat. Gemäss Angaben der Betreuungsschuldnerin dürfte es

sich bei den "angetrauten Gegenständen" um Gegenstände der Tochter des Betreibungsgläubigers handeln, welche sich noch in der Kinderkrippe C.\_\_\_\_\_ befinden (vgl. act. 1 S. 6). Weder aus den Angaben im Zahlungsbefehl noch aus dem aktenkundigen Gesamtzusammenhang lässt sich jedoch erschliessen, woraus der Betreibungsgläubiger seine Forderung von Fr. 1'200.– ableitet bzw. auf welchen gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Grund er diese Forderung stützt. Ebenso ist nicht erkennbar, was unter "keine Rückerstattung der Kosten" zu verstehen ist. Werden mehrere Forderungen in Betreibung gesetzt, so sind diese zudem einzeln genau zu bezeichnen, denn jede diese Forderungen hat ihren eigenen Grund (vgl. HANSJÖRG PETER, BISchK 2013 S. 32, S. 33). Die Vorinstanz kam demnach zu Recht zum Schluss, die Bezeichnung des Forderungsgrundes genüge den gesetzlichen Anforderungen nicht. Der Betreibungsgläubiger setzt sich in seiner Beschwerde vor Obergericht mit den entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz auch nicht auseinander. Mithin bringt er nichts vor, was eine andere Beurteilung als diejenige der Vorinstanz nahe legen würde.

2.6. Da die Bezeichnung des Forderungsgrundes auf dem Zahlungsbefehl bzw. dem Betreibungsbegehren den gesetzlichen Vorgaben nicht genügt, hat die Vorinstanz die Betreibung einschliesslich Zahlungsbefehl zu Recht aufgehoben. Das Betreibungsamt hat den Betreibungsgläubiger aufzufordern, sein Betreibungsbegehren zu vervollständigen bzw. zu verdeutlichen und gegebenenfalls einen neuen Zahlungsbefehl zu erlassen (BSK SchKG I-WÜTHRICH/SCHOCH, 2. Aufl. 2010, Art. 69 N 17 und N 39 m.w.H.).

2.7. Aufgehobene Betreibungshandlungen sind in den Protokollen und Registern mit einem Vermerk zu kennzeichnen und Dritten gegenüber nicht bekanntzugeben (vgl. BSK SchKG I-PETER, 2. Aufl. 2010, Art. 8a N 18). In diesem Sinne hat die Vorinstanz das Betreibungsamt zutreffend angewiesen, die Betreibung Nr. ... zu löschen.

2.8. Der angefochtene Entscheid ist demnach nicht zu beanstanden, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

3. Das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Parteientschädigungen sind nicht auszurichten (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

**Es wird erkannt:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beschwerdegegnerin unter Beilage des Doppels von act. 16, und – unter Beilage der erstinstanzlichen Akten – an die Vorinstanz sowie an das Betreibungsamt Zürich 2, je gegen Empfangsschein.
5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 10 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. S. Kröger

versandt am:  
8. Februar 2016